



Untersuchung auf Legionellen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

- Stand: 08/2024 -

Untersuchungspflicht

für „Anlagen zur Trinkwassererwärmung“*,

- in denen Trinkwasser im Rahmen einer **öffentlichen** Tätigkeit abgegeben wird (*die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis wie z.B. in Krankenhäusern, Heimen, Hotels, Schulen, Sporteinrichtungen, ...*):
→ **Jährliche Untersuchung**
- in denen Trinkwasser im Rahmen einer rein **gewerblichen** Tätigkeit abgegeben wird:
→ **Untersuchung alle drei Jahre**

***Anlagen zur Trinkwassererwärmung** im Sinne des § 2 Nr. 2 e) i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 Trinkwasserverordnung sind Anlagen mit

- a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern **oder**
- b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der (entferntesten) Entnahmestelle; wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird.

(Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Anlagen zur Trinkwassererwärmung.)

Meldepflicht

Der Betreiber hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn der festgelegte technische Maßnahmenwert für Legionellen (100/100ml) erreicht worden ist.

Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn dem anzeigepflichtigen Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Anzeige bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist.

Untersuchung von Wasserproben

Probennahmestellen:

Die erforderliche **systemische** Untersuchung muss an **mehreren repräsentativen** Probennahmestellen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Der allgemein anerkannte Stand der Technik ist im DVGW Arbeitsblatt W551 festgelegt. Für die orientierende Untersuchung wird auf Punkt 9.1 des Arbeitsblattes verwiesen.

Es ist sicherzustellen, dass **geeignete Probennahmestellen** vorhanden sind.

Probennahme und Untersuchung

Die erforderlichen **Untersuchungen einschließlich der Probennahmen** dürfen nur von Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die in einer Liste der obersten Landesbehörde (Ministerium Ländlicher Raum) aufgeführt sind. Die entsprechenden Listen anderer Bundesländer werden ebenfalls anerkannt.

Umgang mit Untersuchungsbefunden/Maßnahmen

- **Erreichen des technischen Maßnahmenwertes (100 Legionella spec./100 ml Wasser)** ist dem Gesundheitsamt **unverzüglich** anzuzeigen (§ 51 TrinkwV), der Betreiber hat unverzüglich:
 1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
 2. eine Risikoabschätzung zu erstellen oder erstellen zu lassen und
 3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.
- **Konzentrationen >10.000 Legionella spec./100 ml:**

Unabhängig von der Meldepflicht sind **Maßnahmen zur direkten Gefahrenabwehr** erforderlich (Desinfektion und Nutzungseinschränkung, **z.B. Duschverbot**). Geeignete Desinfektionsverfahren sind in DVGW W 551 Kapitel 8 beschrieben. Auch das Anbringen von Sterilfiltern an endständigen Armaturen kann erwogen werden. Mit der Durchführung sollten sachkundige Personen oder ein geeigneter Fachbetrieb beauftragt werden.
- **Information der Verbraucher (§ 52 TrinkwV):**

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Trinkwasserinstallation muss die ihm zugewandten Informationen zur Trinkwasserqualität **unverzüglich** allen betroffenen Verbrauchern schriftlich oder durch Aushang bekannt machen, wenn er das Ergebnis der Risikoabschätzung sowie die Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers erhalten hat.
- **Aufbewahrung von Untersuchungsergebnissen:**

Untersuchungsbefunde müssen **10 Jahre lang aufbewahrt** werden.

Weitere Informationsquellen

- **Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Landesliste der zugelassenen Untersuchungsstellen**

Internetsuche: Liste der Untersuchungsstellen nach § 40 Abs. 2 Trinkwasserverordnung Baden-Württemberg
- **Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung (Stand: 14.12.2012)**

Quelle: www.umweltbundesamt.de
Internetsuche: Durchführung Gefährdungsanalyse
- **Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung (Stand: 23.08.2012)**

Quelle: www.umweltbundesamt.de
Internetsuche: Legionellen systemische Untersuchung
- **Empfehlungen und Stellungnahmen des Umweltbundesamtes und der Trinkwasserkommission**

<http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/empfehlungen.htm>
- **DVGW: Häufig gestellte Fragen/Bezugsquelle Technische Regel W 551**

<https://www.dvgw.de/themen/wasser/wasserqualitaet/legionellen>

Hinweis:

Es wird dringend empfohlen, auch im Hinblick auf die diesbezügliche Kommunikation mit den Verbrauchern, den Untersuchungsstellen, den ggf. zu beauftragenden Sanitär-Fachbetrieben sowie der Überwachungsbehörde, die Technische Regel W551 zu beschaffen!